



TUA
am 05.10.17
öffentlich
Datum: 19.09.17

Anlage: siehe Anlage

**1.Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 „Änderung des regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat in seiner Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.17 beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die 1.Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 „Änderung des regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“ durchzuführen. Zugleich erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Engen und die VVG Engen wurden mit Schreiben vom 12.07.17 informiert und um Stellungnahme bis 20.10.17 gebeten.

Mit der 1.Änderung des Regionalplans 2003 soll der Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, im Rahmen der 6.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Tuttlinger Stadtteil Möhringen eine gewerbliche von rund 17 ha neu auszuweisen, umsetzungsfähig werden. Da das Plangebiet in einem im Regionalplan 2003 festgelegten regionalen Grünzug liegt, ist zur Realisierung dieses Vorhabens eine Änderung des Regionalplans in Form der Reduzierung des Grünzugs in diesem Bereich notwendig. Als Kompensation wird im Gegenzug an anderer Stelle im Regionalplan in räumlicher Nähe ein Grünzug neu festgelegt.

In öffentlicher Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 06.04.17 wurde über die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen berichtet. Ein Änderungspunkt war im Stadtteil Tuttlingen-Möhringen die Erweiterung der gewerblichen Baufläche um ca. 17 ha „Gänsäcker-Erweiterung“, welche bislang als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen war. Diese Neuausweisung wurde durch die Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs mit 26,45 ha nachgewiesen. Somit wurden keine Anregungen von Seiten der Stadt Engen und der VVG Engen gegen die 6.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen ausgesprochen.

Die 1.Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 „Änderung des regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“ hat als Grundlage die 6.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen. Da die Stadt Engen und die VVG Engen gegen die 6.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen keine Anregungen ausgesprochen hatte, werden auch gegen die 1.Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 „Änderung des regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“ keine Anregungen vorgebracht.

Anlagen:

- Änderungsbereiche der 1.Regionalplanänderung
- Vergleich verbindlicher Regionalplan mit 1.Änderung
- Auszüge Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen zum Änderungspunkt „Gänsäcker-Erweiterung“

1. Anlass und Inhalt der Regionalplanänderung

Die Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen hat im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen, im Tuttlinger Stadtteil Möhringen im Bereich Gänsäcker eine gewerbliche Baufläche von rund 17 ha neu auszuweisen. Da das Plangebiet in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug gemäß Planziel 2.7.1 liegt, ist zur Realisierung dieses Vorhabens eine Reduzierung des Grünzugs in diesem Bereich notwendig. Als Kompensation wird im Gegenzug an anderer Stelle im Regionalplan eine gleichartige Festlegung zum Freiraumschutz neu festgelegt.

Karte 1: Änderungsbereiche der 1. Regionalplanänderung

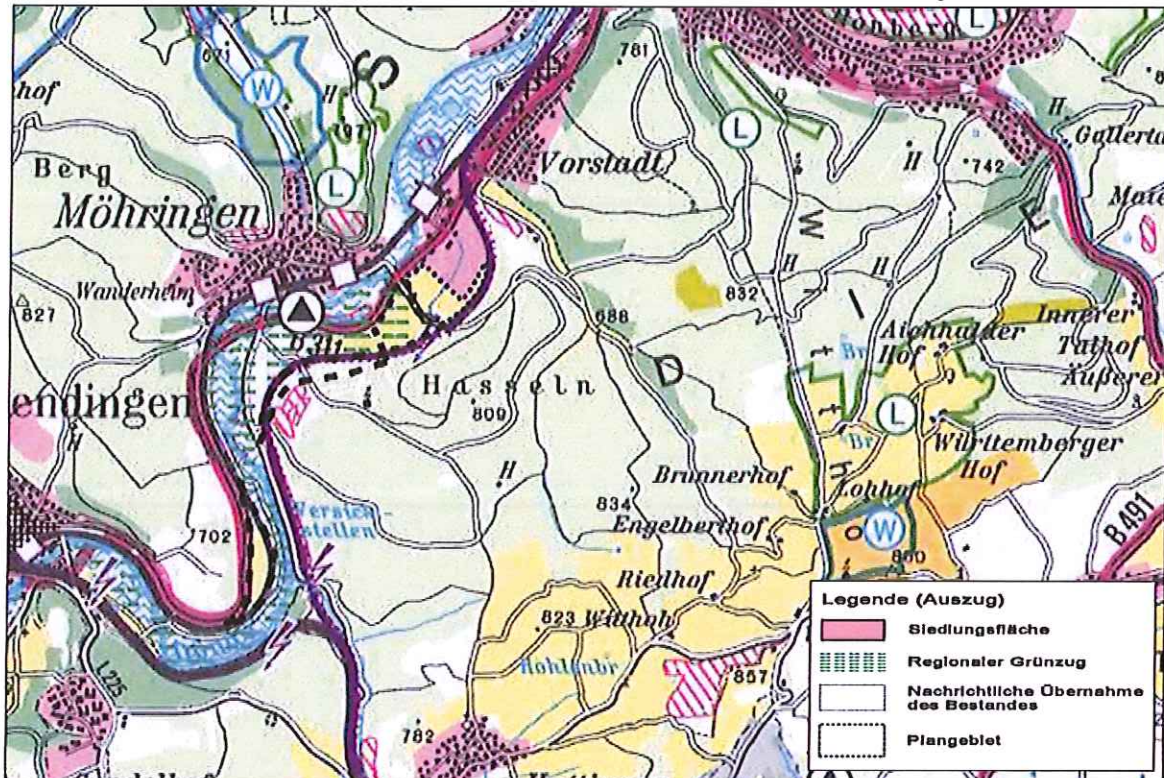


Quelle: Eigene Darstellung, 2017

Legende:

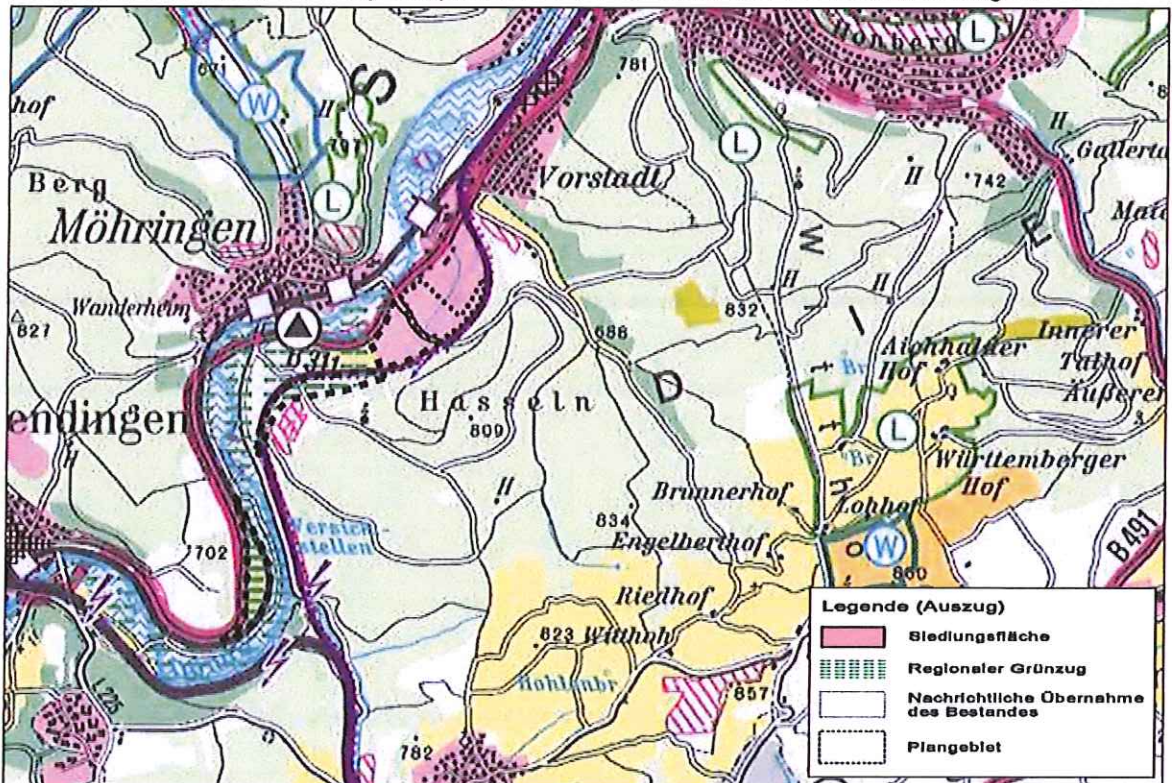
- Reduzierung des Grünzugs zugunsten der geplanten Gewerbefläche
- Nachrichtliche Darstellung des Bestands als Siedlungsfläche
- - - Erweiterung des Grünzugs als Kompensation der Reduzierung

Karte 2: Verbindlicher Regionalplan 2003; Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte



Quelle: Eigene Darstellung, 2017

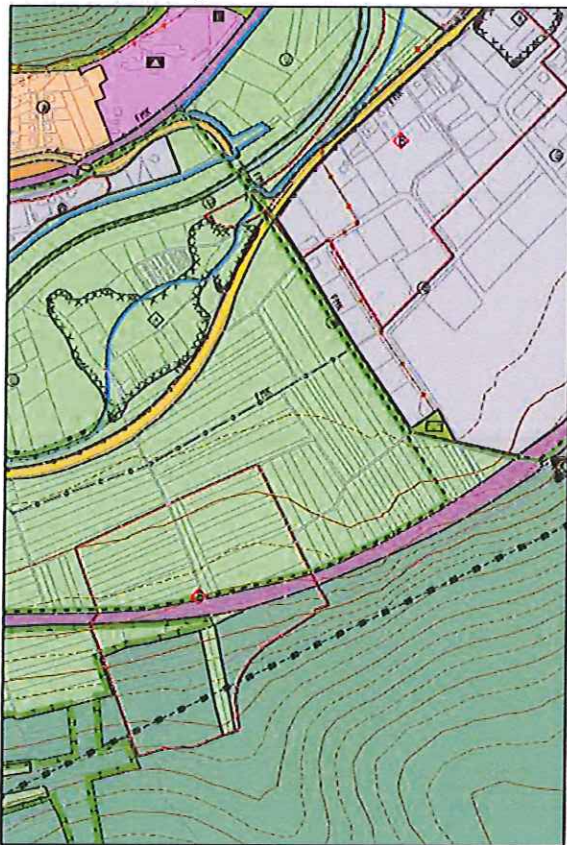
Karte 3: 1. Änderung des Regionalplans 2003; Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte



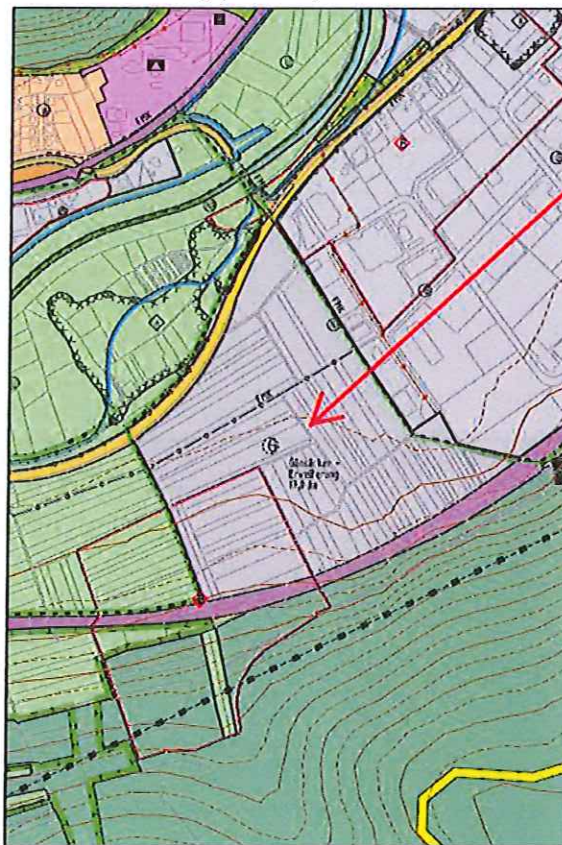
Quelle: Eigene Darstellung, 2017

Karte 4: Auszüge des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen zum
Änderungspunkt „Gänsäcker-Erweiterung“

5. Fortschreibung



6. Fortschreibung (Entwurf) (Draft Update)



Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen, 2017

3. Umweltziele

3.1 Übergeordnete Umweltziele

Die Umweltziele dienen als Bewertungsmaßstab für den aktuellen Umweltzustand in der Region und zur Prognose der Umweltentwicklung mit und ohne Planfortschreibung sowie zur Darstellung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den Regionalplan ausgehen. Im Umweltbericht sind nach Artikel 5 Abs. 3 i. V. m. Anhang I der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung hinsichtlich der Umweltziele die Informationen, die auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele und alle Umwelterwägungen, die bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, vorzulegen.

3.1.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltziele	Quelle
Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung; Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes; Vermeidung von Emissionen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (Dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen)	§ 2 (2) Nr. 3 ROG § 1 (4) BNatSchG LEP Plansätze 1.1, 1.2, 1.9 4.2.7 (G) sowie die Plansätze unter 5.4 (G), LEP Plansätze 5.3.4, 5.3.5, 2.4.2.5/2.4.3.6 (Z) § 1 (6) BauGB